
Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Bau- und Vergabeausschuss	03.03.2020	öffentlich	Bericht

Betreff:

**Neue Fördermittel für die Sanierung von U-Bahnhöfen
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 27.11.2019**

Anlagen:

Antrag Fördermittel

Bericht:

**Neue Fördermittel für die Sanierung von U-Bahnhöfen
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 27.11.2019**

Novelle Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 30.01.2020 das Gesetz zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) verabschiedet. Im Zuge der einfachen Gesetzgebung bedarf es jetzt noch der Zustimmung des Bundesrates. Das novellierte Gesetz soll voraussichtlich im zweiten Quartal 2020 rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Auf Grundlage der Beschlüsse zum Klimaschutzprogramm werden die Bundesfinanzhilfen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) von derzeit 332 Mio. Euro im Jahr 2020 auf etwa 665 Mio. Euro, in den Jahren 2021 bis 2024 auf 1.000 Mio. Euro/Jahr und im Jahr 2025 auf 2.000 Mio. Euro angehoben. Ab 2026 steigt dieser Betrag jährlich um 1,8%.

Neben der Fortführung des bestehenden GVFG-Bundesprogramms mit erhöhtem Fördersatz (max. 75% statt 60%), in dem klassische Neu- und Ausbauten des schienengebundenen ÖPNV berücksichtigt werden, werden in der Novelle weitere ergänzende Fördervorhaben benannt, die eine Kapazitätserhöhung im bestehenden Verkehrsnetz ermöglichen oder zu einer Verbesserung der Betriebsqualität des ÖPNV führen.

Das novellierte Gesetz sieht für die U-Bahn vier in Betracht kommende Fördermöglichkeiten vor:

- Bau/Ausbau (klassischer Neubau)
- Kapazitätserhöhung von Schienenstrecken (z.B. Automatisierung U1)
- Bau/Ausbau von Bahnhöfen (zum Erreichen von Klimazielen)
- Grunderneuerung von Schienenwegen

Wirtschaftlichkeitsnachweis

Für die erhöhten Fördersätze (75 %) ist wie bisher ein Nachweis gemäß der Standardisierten Bewertung zu erbringen. Neu ist die Möglichkeit einzelne Bewertungskriterien höher zu gewichten. Angeführt werden hier z.B. Klima- und Umweltschutz, Verkehrsverlagerung oder Aspekte der Daseinsvorsorge. Für den Nachweis mit gewichteten Kriterien ist ein Fördersatz von 60% vorgesehen.

Für die beiden Fälle Bau/Ausbau von Bahnhöfen und Grunderneuerung von Schienenwegen ist kein gesamtwirtschaftlicher Nachweis erforderlich.

Schwellenwerte

Für die Förderung können gleichartige Fördertatbestände zusammengefasst werden. Für den Bau/Ausbau sind mindestens 30 Mio. € (bisher 50 Mio. €) zuwendungsfähige Kosten Fördervoraussetzung, sonst 10 Mio. €.

Fördertatbestand	Max. Förderquote	Schwellenwert
Bau/Ausbau	75 % (bzw. 60%) *	30 Mio.
Kapazitätserhöhung von Schienenstrecken	75 % (bzw. 60%) *	10 Mio.
Bau/Ausbau von Bahnhöfen (Klimaziele) **	60 %	10 Mio.
Grunderneuerung von Schienenwegen **	50 %	10 Mio.

*) 10% Planungskosten zuwendungsfähig

**) befristet bis 2030

Ausblick

Für die Nürnberger U-Bahn können mit der Novellierung sowohl im Neubau als auch im Bestand Zuwendungen generiert werden an die bisher nicht zu denken war. Für Netzerweiterungen die bisher nicht förderfähig waren (z.B. Eibach oder Stein) kann jetzt durchaus der Nachweis gemäß der Standardisierten Bewertung gelingen.

Die Anpassung der Förderrichtlinie der Freistaates Bayern muss noch abgewartet werden, um abschätzen zu können wie sich die Änderungen konkret auswirken werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

Nein (→ weiter bei 2.)

Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

<u>Gesamtkosten</u>	€	<u>Folgekosten</u>	€ pro Jahr
		<input type="checkbox"/> dauerhaft	<input type="checkbox"/> nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
 (mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt,
 ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)
 Ja
 Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
 Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
 Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Da keine Auswirkungen auf Chancengleichheit und bestimmte Personengruppen zu erwarten sind, ist das Vorhaben nicht diversityrelevant

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

RA (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

